

Quarterly.
Q3/2018.

ENGELMANN **LEGAL**

Rechtsanwaltskanzlei

Quarterly.

Q3/2018.



Inhalt des „Quarterly“ sind die Blogbeiträge auf der Homepage von Engelmann LEGAL des jeweils vorangegangenen Quartals [<https://engelmann-legal.de/blog>] in chronologischer Reihenfolge. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall ersetzen sie natürlich nicht. Sollten Sie hierzu Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Auch wenn Sie regelmäßig über rechtliche Themen oder neuere Entwicklungen informiert werden möchten, lassen Sie mich dies wissen. Eine kurze E-Mail [kanzlei@engelmann-legal.de] mit dem Stichwort „Newsletter“ reicht aus - auch wenn Sie nicht mehr informiert werden wollen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und freue mich über Kritik und/oder Anregungen und Themenvorschläge, auch für die Rubrik „Newsletter“ und weise abschließend auch auf diesem Wege auf die aktuelle Datenschutzerklärung hin (<https://engelmann-legal.de/datenschutz>)

Freundliche Grüße

Peter Engelmann

Neue Landesbauordnung für Hessen in Kraft. HBO.



Das Bundesland Hessen hat mit Wirkung zum 07.07.2018 seine Landesbauordnung geändert. Die Regelung des § 52 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung [HBO], welche die Ersetzung von Stellplätzen durch Abstellplätze für Fahrräder vorsieht, tritt erst in einem Jahr in Kraft.

Mit der Novelle soll, u.a. durch die Änderung der Stellplatzregelungen und die Erleichterung der Umwandlung von z.B. leerstehenden Bürogebäuden in Wohnraum, die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum gefördert werden. Auch wurden die Abstandsflächenvorschriften bei Abriss bestehender Gebäude und Errichtung gleichartiger Gebäude an gleicher Stelle geändert und die Brandschutzanforderungen der Musterbauordnung übernommen. Das Bauen mit Holz soll erleichtert werden. Den aktuellen Gesetzestext der HBO finden Sie unter diesem Link:

https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html#docid:8079098

Bei Fragen, fragen: kanzlei@engelmann-legal.de

Rundfunkbeitrag überwiegend verfassungsgemäß. Bundesverfassungsgericht.



Das Bundesverfassungsgericht [BVerfG] hat am 18.07.2018, entschieden, dass der 2013 eingeführte Rundfunkbeitrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Höhe von derzeit monatlich 17,50 € je Haushalt überwiegend mit dem Grundgesetz [GG] vereinbar ist.

Gegen die Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags war u.a. vorgebracht worden, dass ein Single-Haushalt im Verhältnis stärker belastet werde, als ein Haushalt mit mehreren Personen und das Alleinerziehende genauso viel zahlen müssten wie Doppelverdiener. Die vor 2013 geltende Regelung differenzierte insofern noch nach der Anzahl der tatsächlich in dem jeweiligen Haushalt vorhandenen Geräte.

Die Verfassungsrichter sahen hierin keinen Verstoß gegen das Grundgesetz. Lediglich der Einwand, dass bei Zweitwohnungen der Rundfunkbeitrag doppelt gezahlt werden müsse, sei im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung zu beanstanden. Die Landesgesetzgeber müssen insofern bis Mitte des Jahres 2022 nachbessern. Ungeachtet dessen können Betroffene bereits jetzt einen Antrag auf Befreiung vom zweiten Rundfunkbeitrag stellen.

Mietrückforderung trotz Kenntnis eines Mangels?

Bundesgerichtshof. 1/2



Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs [BGH] besteht eine tatsächliche Vermutung, dass einem Mieter sein Recht zur Herabsetzung der Miete wegen eines vorhandenen Mangels der Mietsache regelmäßig bekannt ist und er eine insofern überzahlte Miete wegen § 814 Alt. 1 BGB nicht zurückfordern kann [BGH, Urteil vom 16.07.2003, Az.: VIII ZR 274/02]. Gemäß § 814 Alt. 1 BGB kann das „... zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete (...) nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war...“.

Nach einer Entscheidung des Landgerichts Berlin [LG Berlin, Urteil vom 01.03.2018, Az.: 67 S 342/17] besteht eine solche Vermutung entgegen der Rechtsprechung des BGH [s.o.] nicht. Vielmehr verlange § 814 Alt. 1 BGB positive Kenntnis nicht nur vom Mangel, sondern auch bzgl. der tatsächlichen Zahlung einer Nichtschuld. Von einer solchen positiven Kenntnis könne aber nur ausgegangen werden, wenn dem Mieter sämtliche Elemente des ihm zustehenden Minderungsrechts bewusst ist und er die ihm zustehenden Gewährleistungsrechte ausüben könne. Uneingeschränkt beweispflichtig hierfür sei der Vermieter.

Mietrückforderung trotz Kenntnis eines Mangels?

Bundesgerichtshof. 2/2



In dem entschiedenen Fall ging der Mieter davon aus, dass ihm ein Minderungsrecht erst nach Anzeige des Mangels beim Vermieter zustehe; ein Ausschluss der Rückforderung der – in Höhe des Minderungsbetrages – überzahlten Miete gem. § 814 Alt. 1 BGB wurde demnach verneint.

Das Landgericht setzt sich bewusst in Widerspruch zu der Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2003, weshalb es die Revision gegen das Urteil zugelassen hat. Ob, wann und ggf. wie der BGH entscheidet bleibt abzuwarten.

Bis dahin sollten bei Vorliegen von Mängeln, die den Mieter zur Minderung berechtigten, Mietzahlungen [weiterhin] unter ausdrücklichem Vorbehalt erfolgen. Denn nach der [noch] geltenden Rechtsprechung des BGH [s.o.] können nur unter Vorbehalt geleistete [Über-]Zahlungen der Miete zurückverlangt werden, wenn der Mieter den zur Minderung berechtigenden Mangel kennt.

Elektrotankstellen: Zubehör zu Verkehrsanlagen. VGH München.



In einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem ein Anwohner die Errichtung von zwei Ladestationen (sog. „Ladesäulen“) in der Größe herkömmlicher Parkscheinautomaten vor dessen Wohnhaus und die damit einhergehende Nutzung von vier diesen Ladesäulen zugeordneten Parkplätzen verhindern wollte, hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 13.07.2018 [Az. 8 CE 18.1071] entschieden, dass Ladesäulen zum Aufladen von Elektromobilen auf öffentlichem Straßengrund regelmäßig Verkehrsanlagen darstellen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienen und damit Zubehör im Sinne von Art. 2 Nr. 3 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz [BayStrWG] sind.

Als solches seien sie weder dem Anwendungsbereich des Bauordnungs- noch des Bauplanungsrechts unterworfen. Ein baurechtlicher „Nachbarschutz“ bestehe nicht; eine Baueinstellungsverfügung komme nicht in Betracht. Auch die Feststellung der Vorinstanz, dass die bei der ausschließlich straßenrechtlich zu beurteilenden Maßnahme geltenden Regelungen des Immissionsschutzrechtes der Maßnahme nicht entgegenstehen, wurden nicht beanstandet. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde mangels Verletzung subjektiver Rechte des Nachbarn abgelehnt.

Neuregelungen für Makler & Immobilienverwalter

Gewerbeordnung. MaBV. 1/2



Seit dem 01. August 2018 sind Neuregelungen der Gewerbeordnung [GewO] und der Makler- und Bauträgerverordnung [MaBV] in Kraft, die Makler und Wohnimmobilienverwalter beachten müssen.

Im Wesentlichen:

- Wohnimmobilienverwalter müssen ab dem 01.08.2018 eine Erlaubnis zur Berufsausübung bei den für sie zuständigen Gewerbe-/Ordnungsämtern [je nach Bundesland] beantragen. Voraussetzung für die Erteilung sind i) geordnete Vermögensverhältnisse, ii) die erforderliche Zuverlässigkeit für das Betreiben des Gewerbes sowie iii) der Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung [500 T€ je Versicherungsfall, 1 Mio € p.a.]
- Wohnimmobilienverwalter, die bereits bei Inkrafttreten der Neureglung als solche tätig waren, müssen die Erlaubnis bis zum 01. März 2019 beantragen.

Neuregelungen für Makler & Immobilienverwalter

Gewerbeordnung. MaBV. 2/2



- Auf Nachfrage des Auftraggebers müssen Verwalter unverzüglich über berufsspezifische Qualifikationen und die in den letzten 3 Jahren absolvierten Weiterbildungsmaßnahmen informieren – auch bezgl. der involvierten Beschäftigten.
- Weiterbildungsverpflichtung für Immobilienmakler, Wohnimmobilienverwalter und der Beschäftigten, die an der Vermittlung oder Verwaltung teilnehmen [grds. 20 Stunden in 3 Jahren].

Bei Fragen, oder Interesse an einer Inhouse Schulung, stehe ich gerne zur Verfügung.

Zulässigkeit von Reservierungsvereinbarungen. Maklerrecht. 1/2



Durch Abschluss einer Reservierungsvereinbarung verpflichtet sich der Makler das Kaufobjekt gegen Zahlung einer Reservierungsgebühr nicht [mehr] anderweitig zum Kauf anzubieten. Kommt es zum Abschluss eines Kaufvertrages, wird die Reservierungsgebühr auf die Vermittlungsprovision angerechnet. Kommt es nicht zu einem Kaufvertrag über die Immobilie, verfällt die Reservierungsgebühr, d.h. der Makler soll diese behalten dürfen.

Rechtliche Bedenken gegen die Vereinbarung eines Reservierungsentgelts bestehen nicht nur im Hinblick auf den Schutz des Verkäufers. Insbesondere aus Sicht eines Kaufinteressenten, der die Immobilie nicht erwirbt, kann eine solche Vereinbarung unangemessen sein.

Während Reservierungsvereinbarungen grundsätzlich individualvertraglich wirksam vereinbart werden können, sind solche in Allgemeinen Geschäftsbedingungen häufig unwirksam. Dies jedenfalls dann, wenn sie eine unzulässige „Nebenentgeltabrede“ darstellen [Bundesgerichtshof (BGH), Urt.v.23.10.2010, IIIZR 21/10].

Zulässigkeit von Reservierungsvereinbarungen.

Maklerrecht. 2/2



Als „Hauptpreisabrede“ unterfällt eine Reservierungsgebühr nach einer aktuellen Entscheidung des Kammergerichts [KG, Urt. V. 19.10.2017, 23 U 154/16] dagegen nicht der Inhaltskontrolle, da sie Art, Umfang und Güte der vertraglichen Hauptleistung bestimme, § 307 Abs. 3 BGB. Wann eine Reservierungsgebühr wirksam vereinbart wurde, ist im Einzelfall zu beurteilen. Allein die Bezeichnung als „vermeintliche“ Hauptleistung dürfte wohl nicht ohne weiteres ausreichen.

Eine Reservierungsgebühr kommt ferner i.d.R. nur bei Bestehen eines – im Verhältnis zwischen Verkäufer und Makler – sog. qualifizierten Alleinauftrags in Betracht.

Eine Reservierungsgebühr sollte ca. 10-15% der üblichen Maklerprovision nicht übersteigen. Andernfalls geht die Rechtsprechung von einem mittelbaren Kaufabschlusszwang aus, mit der Folge, dass bereits die Reservierungsvereinbarung der notariellen Form [§ 311b Abs. 1 BGB] bedarf. Bei einem Formverstoß ist die Vereinbarung nichtig.

Unwirksamkeit von Schönheitsreparaturklauseln. Bundesgerichtshof. 1/2



Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs [BGH] kann die dem Vermieter obliegende Verpflichtung zur Vornahme laufender Schönheitsreparaturen [§ 535 Abs. 1 S. 2 BGB] in Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB] nicht wirksam auf den Mieter übertragen werden, wenn die Wohnung dem Mieter unrenoviert oder renovierungsbedürftig überlassen wird, sofern der Vermieter dem Mieter keinen angemessenen Ausgleich gewährt, der diesen so stellt, als habe der Vermieter ihm eine renovierte Wohnung überlassen. Eine solche Klausel würde den Mieter zur Beseitigung sämtlicher Gebrauchsspuren des Vormieters verpflichten und dazu führen, dass der Mieter die Wohnung vorzeitig renovieren oder ggf. in einem besseren Zustand zurückgeben müsste, als er sie selbst vom Vermieter erhalten hat, so der BGH.

Mit Urteil vom 22.08.2018 [Az VIII ZR 277/16] hat der BGH entschieden, dass dies auch dann gilt, wenn der Mieter sich durch eine zweiseitige Vereinbarung mit dem Vormieter verpflichtet hat, Renovierungsarbeiten in der Wohnung vorzunehmen. Auch in diesem Fall könne sich der Vermieter nicht auf eine – in AGB unwirksame – Schönheitsreparaturklausel berufen.

Unwirksamkeit von Schönheitsreparaturklauseln. Bundesgerichtshof. 2/2



Die Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter gelte nur zwischen diesen. An der Unwirksamkeit der Schönheitsreparaturklausel ändere diese Vereinbarung nichts. Insbesondere rechtfertige dies nicht den Vermieter so zustellen, als habe er dem Mieter eine renovierte Wohnung übergeben.

Die Vorinstanzen hatten dagegen die Ansicht vertreten, dass es angesichts der Vereinbarung zwischen dem Mieter und Vermieter interessengerecht sei, den Mieter so zu behandeln, als habe der Vermieter ihm die Wohnung in einem renovierten Zustand übergeben.

Der BGH führt mit dieser Entscheidung seine [restriktive] Rechtsprechung zur Überwälzung von Schönheitsreparaturen auf den Mieter in Formularymietverträgen [AGB] fort. Auch wenn die Entscheidung ein Wohnraummietverhältnis betrifft, sollte sie auch bei der Vertragsgestaltung von Gewerbemietverhältnissen berücksichtigt werden.

Die Mediation. Ein Überblick.



Nach der gesetzlichen Definition handelt es sich bei der Mediation um ein „...vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung eines Konfliktes anstreben“ [§ 1 Abs. 1 MediationsG]. Dabei werden die Parteien durch einen unabhängigen und neutralen Mediator, der keine Entscheidungsbefugnis hat, durch das Verfahren geführt [§ 1 Abs. 2 MediationsG].

In der Rubrik „[Newsletter](#)“ auf dieser Homepage habe ich eine kurze Übersicht zu Mediationsverfahren veröffentlicht. Der [Newsletter „Die Mediation. Ein Überblick.“](#) stellte die Verfahrensgrundsätze einer Mediation, deren grundsätzlichen Ablauf sowie [exemplarisch] mögliche Anwendungsbereich dar.

Für Hinweise, Kritik oder Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Nutzungsverträge für Photovoltaikanlagen. Bundesgerichtshof.

1/2



In einer Entscheidung vom 07. März 2018 [Az. XII ZR 129/16] hat der Bundesgerichtshof [BGH] entschieden, dass Nutzungsverträge über ein Grundstück zur Errichtung einer Photovoltaikanlage rechtlich Mietverträge und nicht Pachtverträge sind.

Unabhängig von der konkreten Bezeichnung durch die Parteien komme es auf den Inhalt an. Eine Einordnung als Pachtvertrag komme nur in Betracht, wenn es sich bei der gewonnenen Energie um eine „unmittelbare Sachfrucht des Grundstücks“ handle. Bei einer Photovoltaikanlage, die Sonnenlicht zur Energiegewinnung nutze, sei dies aber gerade nicht der Fall.

Auch wenn dies nicht zur Entscheidung stand, dürfte entsprechendes für Nutzungsverträge über Grundstücke zur Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen gelten.

Nutzungsverträge für Photovoltaikanlagen. Bundesgerichtshof.

2/2



Auswirkungen hat die Einordnung des Vertrages als Pacht- oder Mietvertrag vor allem für die [unterschiedlichen] gesetzlichen Kündigungsfristen. Zwar werden in der Regel ohnehin hiervon abweichende Regelungen und regelmäßig lange Laufzeiten zwischen 20 und 30 Jahren vereinbart. Allerdings unterliegt auch ein Vertrag über die Nutzung eines Grundstücks mit entsprechend langer Festlaufzeit dem Schriftformerfordernis gem. §§ 550, 578 BGB. Liegt ein Verstoß gegen das Schriftformerfordernis vor, kann er – nach Ablauf des ersten Jahres – von beiden Seiten mit der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden. Diese ist bei Einordnung als Mietvertrag deutlich kürzer als bei einem Pachtvertrag.

Nachdem der BGH im letzten Jahr entschieden hat, dass die in Verträgen häufig verwendeten sog. Schriftformheilungsklauseln unwirksam sind, ist auch bei Abschluss von Nutzungsverträgen über ein Grundstück zur Errichtung einer Photovoltaikanlage und etwaigen Nachträgen hierzu, besondere Sorgfalt auf die Einhaltung des Schriftformerfordernisses zu legen. Andernfalls droht trotz langer Festmietzeit u.U. die Kündigung durch eine der Parteien und damit ein frühes Ende des Vertrages.

Verbindung fristloser mit ordentlicher Kündigung. Bundesgerichtshof.



Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat klargestellt, dass auch eine hilfsweise ausgesprochene ordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs zur Beendigung eines Mietverhältnisses nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist führen kann, wenn die durch den Vermieter unter Berufung auf denselben Sachverhalt vorrangig erklärte und zunächst auch wirksame fristlose Kündigung durch eine vom Mieter nach Zugang der Kündigungserklärung vorgenommene Schonfristzahlung nachträglich unwirksam wird

[Quelle: [Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs vom 19.09.2018](#) mit weiteren Einzelheiten].

Minderungsverzicht durch Optionsausübung?

Bundesgerichtshof.

1/2



Gemäß § 536b BGB stehen dem Mieter die Rechte gem. §§ 536 und 536a BGB – also u.a. auf Mietminderung – nicht zu, wenn er den Mangel der Mietsache bei Vertragsschluss kennt oder – ohne dass der Vermieter den Mangel arglistig verschwiegen hätte – infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt oder wenn er die mangelhafte Sache trotz Mangelkenntnis annimmt, ohne sich seine Rechte bei der Annahme vorzubehalten.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in seinem Urteil vom 05.11.2014 (Az: XII ZR 15/12) mit der Frage beschäftigt, ob die o.g. Rechte des Mieters auch dann ausgeschlossen sind, wenn dieser von einer ihm zustehenden Verlängerungsoption Gebrauch macht, ohne sich seine Rechte vorzubehalten.

Das Landgericht hatte den Mietern (z.T.) Recht gegeben; das Oberlandesgericht ist dem Vermieter gefolgt.

Minderungsverzicht durch Optionsausübung?

Bundesgerichtshof.

2/2



Auf die Revision der Mieter hat der BGH zu deren Gunsten entschieden:

- Die vorbehaltlose Ausübung einer Verlängerungsoption durch den Mieter führt nicht gemäß oder entsprechend § 536b BGB dazu, dass der Mieter für die Zukunft mit seinen Rechten aus §§ 536, 536 a BGB ausgeschlossen ist.
- Nachträgliche Änderungen der Miethöhe (hier: einvernehmliche Erhöhung der Betriebskostenvorauszahlung) können für sich genommen die entsprechende Anwendung des § 536b BGB ebenfalls nicht rechtfertigen; das schließt die Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben gem. § 242 BGB im Einzelfall nicht aus.

Grundstücksteilung und Baurechtswidrigkeit. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

1/2



Der Kläger wandte sich gegen einen Bescheid, mit dem die Rückvermessung der zuvor geteilten Grundstücke angeordnet wurde. Zur Begründung wurde angeführt, dass der Grundstücksteil, der bereits vor der Teilung bebaut war, nach der vorgenommenen Teilung nicht mehr den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprach, weil die zulässige Geschoßflächenzahl [GFZ] und die Grundflächenzahl [GRZ] durch Reduzierung des Grundstücks überschritten werde. Eine Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB komme nicht in Betracht.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Klage abgewiesen und die Ordnungsverfügung für rechtmäßig erklärt. Die zuständige Baubehörde könne die Rückgängigmachung einer Grundstücksteilung verfügen, wenn durch die Teilung des Grundstücks Verhältnisse entstehen, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen, mithin baurechtswidrige Zustände entstehen. Die Rückgängigmachung der Teilung durch Wiedervereinigung der Grundstücke sei dabei neben dem Widerruf der Baugenehmigung und anschließender Anordnung der Beseitigung der baulichen Anlagen anzuwenden.

Grundstücksteilung und Baurechtswidrigkeit. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

2/2



Tipp:

Vor einer geplanten Grundstücksteilung sind daher stets zuvor die möglichen öffentlich-rechtlichen Folgen zu prüfen, da der bereits bebaute Grundstücksteil nach Teilung gegen öffentliches Recht verstoßen kann und zwar unabhängig von der grundbuchrechtlichen Zulässigkeit der Teilung. Einen Vertrauensschutz gibt es insofern nicht. Möglicherweise kann der Bestand aber vor Teilung durch entsprechende Baulasten öffentlich-rechtlich abgesichert werden.

Bei Fragen, fragen: kanzlei@engelmann-legal.de

Wertverlust einer Immobilie wg. Bebauungsplan? Hessischer Verwaltungsgerichtshof.

1/2



In der Nachbarschaft eines mit hochwertigen Villen bebauten reinen Wohngebiets wies die Gemeinde durch einen neuen Bebauungsplan (B-Plan) ein weiteres Wohngebiet aus, in dem einige Mehrfamilienhäuser entstehen sollten. Einer der Villeneigentümer sah den Wert seiner Immobilie bedroht und zog gegen den B-Plan im Wege einer sogenannten Normenkontrollklage vor Gericht.

Die Normenkontrollklage ist grundsätzlich das richtige Rechtsmittel, wenn man sich gegen einen Bebauungsplan, der als Satzung durch die Gemeinde erlassen wird, wendet. Der zuständige Verwaltungsgerichtshof Kassel wies den Antrag jedoch bereits als unzulässig zurück, weil die Rechte des Antragstellers durch den B-Plan bereits offensichtlich nicht verletzt seien.

Das Heranrücken eines neuen Wohngebietes an ein bestehendes Wohngebiet führe nicht zu einem städtebaulichen Nutzungskonflikt. Zwischen dem Wohnen in einem Mehrfamilienhaus und dem Wohnen in einer Villa bestehe planungsrechtlich kein Unterschied.

Wertverlust einer Immobilie bei Bebauungsplan? Hessischer Verwaltungsgerichtshof.

2/2



Mögliche Wertverluste der Villengrundstücke begründeten keinen Abwehranspruch für deren Eigentümer, weil die Verkehrswertentwicklung außerhalb des Plangebietes kein in der Abwägung über den B-Plan zu berücksichtigender Belang sei.

Tipp:

Bebauungspläne dienen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, nicht aber der Wahrung privater Vermögensinteressen. Tatsächlichen Beeinträchtigungen/Belästigungen durch eine heranrückende Bebauung können aber u.U. gleichwohl einen Abwehranspruch begründen.

Bei Fragen, fragen: kanzlei@engelmann-legal.de



Haben Sie Fragen?
Tel. 06032 / 94 75 60
kanzlei@engelmann-legal.de